



HAYER & MAILÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

## "CORONA-TASK-FORCE" NEWS

Stuttgart, 22.02.2021

### **Betriebsausfallschaden wegen COVID-19: Versicherungsschutz oder Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)?**

Seit Ausbruch der Corona Pandemie haben alle Bundesländer Verordnungen auf Grundlage des IfSG erlassen, um Veranstaltungen und Versammlungen entsprechend dem Infektionsgeschehen zu untersagen und Einrichtungen zu schließen. Betriebe, die von solchen Untersagungen betroffen sind, und ihr Geschäft derzeit ganz oder teilweise schließen mussten, stellen die Frage, ob der Betriebsausfallschaden von einer der üblicherweise für Betriebe abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt ist. Versicherungen und Versicherungsmakler haben zahlreiche Informationspapiere herausgegeben und im Internet veröffentlicht. Danach existieren kaum Versicherungen, die einen Schutz gegen die derzeit verordneten Betriebsschließungen bieten. Es stellt sich die Frage, ob diese Informationen voll zutreffen.

Zudem stellt sich für Betriebe die Frage, ob gegen das Land, das die Untersagung auf Grundlage des IfSG verfügt hat, Entschädigungsansprüche nach dem IfSG zustehen. Auch zu dieser Frage kursieren in den Medien widersprüchliche Aussagen.

## **Versicherungsschutz durch Betriebsunterbrechungsversicherungen oder Betriebsschließungsversicherungen?**

Neben ggf. bestehenden speziellen Ausfallversicherungen sind zwei Versicherungsarten bei der Corona-Krise besonders in den Blickpunkt geraten: Betriebsunterbrechungsversicherungen und Betriebsschließungsversicherungen.

Betriebsunterbrechungsversicherungen gelten im Rahmen von Sach- und Ertragsausfallversicherungen. Diese Versicherungen bieten Versicherungsschutz, wenn wegen Beschädigung oder Zerstörung aufgrund einer versicherten Gefahr ein Ertragsausfall bei einer Betriebsunterbrechung erfolgt. Die Schließung durch öffentliche Verordnungen stellt dann aber im Ausgangspunkt keine Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache dar und das Corona Virus müsste eine versicherte Gefahr darstellen. Als Reaktion auf Schadensmeldungen haben deshalb Versicherer eine Deckungszusage in einigen Fällen schon dem Grunde nach abgelehnt. Der Versicherungsschutz ist von Vertrag zu Vertrag unterschiedlich. Deshalb kann es derzeit angezeigt sein, vorsichtshalber eine Schadensanzeige bei einer Betriebsunterbrechungsversicherung vorzunehmen, um jedenfalls nicht dem Einwand der verspäteten Schadensanzeige ausgesetzt zu sein.

Gute Aussichten bestehen für einen Versicherungsschutz im Rahmen von Betriebsschließungsversicherungen. Diese versichern das Risiko, dass Betriebe aufgrund behördlicher Anordnungen auf Grundlage des IfSG schließen müssen. Zu beachten ist, dass das Corona-Virus regelmäßig in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Betriebsschließungsversicherungen noch nicht als versicherte Krankheit genannt ist. Allerdings beziehen sich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen solcher Versicherungen üblicherweise auf die in den §§ 6, 7 IfSG genannten Krankheitserreger und diese sind durch die Corona Virus Meldeverordnung vom 30.01.2020 um das Corona Virus ergänzt worden. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Corona Virus ein versicherter Krankheitserreger bei Betriebsschließungsversicherungen ist. Die Frage, ob Betriebsschließungsversicherungen das Corona Virus versichern wird von deutschen Gerichten derzeit unterschiedlich entschieden. Während Münchner und Darmstädter Gerichte dazu tendieren, einen Versicherungsschutz anzunehmen, scheinen Stuttgarter Gerichte eine ablehnende Haltung einzunehmen. Eine Klärung wird durch den BGH ergehen. Betriebe, die durch eine Betriebsschließungsversicherung geschützt sind und ganz oder teilweise den Betrieb einstellen mussten, sind trotzdem dringend aufgerufen, umgehend eine Schadensmeldung abzugeben und notfalls zu klagen. Entsprechende Fälle werden auch von Prozessfinanzierern unterstützt.

Üblicherweise setzen Allgemeine Versicherungsbedingungen für Betriebsschließungen für den Versicherungsschutz voraus, dass der versicherte Betrieb durch die zuständige Behörde geschlossen wird. Derzeit werden aber regelmäßig keine speziell auf einzelne Betriebe ausgerichtete Schließungsverfügungen erlassen, sondern Allgemeinverfügungen und allgemeine Verordnungen.

Außerdem können Ausnahmen in den Verordnungen zugelassen sein, die keine ausnahmslose Betriebsschließung verfügen, sondern ein Restgeschäft des Betriebs zulassen. Auch wenn ein erlaubtes Restgeschäft für einen Betrieb verbleibt, sollte eine Schadensmeldung erfolgen.

Veranstaltungsausfallversicherungen schützen davor, dass eine Veranstaltung coronabedingt abgesagt wird. Hierbei kommt es darauf an, dass kein Pandemieausschluss vorliegt und ggf. Eingriffe von hoher Hand mitversichert sind.

### **Ansprüche gegen einen Makler**

Hat ein Betrieb keine Betriebsschließungsversicherung oder ist keine Veranstaltungsausfallversicherung abgeschlossen worden, haftet möglicherweise ein ständig mit der Überprüfung von Versicherungsverträgen eingesetzter Versicherungsmakler. Eine Haftung des Maklers kann sich dann erben, wenn sich bei dem vom Makler betreuten Betrieb die Empfehlung einer Betriebsschließungsversicherung (etwa bei lebensmittelverarbeiteten Betrieben) oder Veranstaltungsausfallversicherung (etwa bei auf Veranstaltungen ausgerichteten Betrieben) auch sonst aufdrängte.

### **Bestehen Entschädigungsansprüche nach §§ 56, 65 IfSG?**

Wenn Landesregierungen und Behörden gestützt auf das IfSG Betriebsschließungen und Tätigkeitsverbote anordnen, stellt sich die Frage, ob Entschädigungsansprüche nach dem IfSG bestehen. Insbesondere Versicherungen weisen derzeit bei Schadensmeldungen darauf hin, dass für Versicherungsnehmer die Obliegenheit besteht, Entschädigungsansprüche nach dem IfSG geltend zu machen. Umgekehrt kursieren Informationen, dass bei Schließung ganzer Betriebe nach dem IfSG keine Entschädigungsansprüche bestünden.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche ist § 56 IfSG. Er gewährt Entschädigung für Personen, denen die Ausübung ihrer Tätigkeit verboten wird und die dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden. Entschädigungen für ganze Betriebe, die zu schließen sind, kommen nach dem Wortlaut der auf einzelne Personen und nicht Betriebe als solche abstellenden Regelung überhaupt nur in Betracht, wenn es der Betreiber ist, der als „Ansteckungsverdächtiger“ oder jedenfalls als „Person“, „die Krankheitserreger so in oder an sich trägt, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht“, einem konkreten Erwerbsausübungsverbot unterworfen wird. Dies ist aber bei den aktuellen Verordnungen und Allgemeinverfügungen nicht der Fall. Adressaten der Erwerbsausübungsverbote sind nicht einzelne Betreiber oder deren Angestellte, sondern Gruppen von Betrieben und Einrichtungen, ohne dass die Untersagungen danach unterscheiden, ob einzelne in dem Betrieb Tätige „Ansteckungsverdächtige“ sind oder jedenfalls eine „Person“, „die Krankheitserreger so in oder an sich trägt, dass im Einzelfall die Gefahr

Die Versammlungsverbote etc. sind aber keine Untersuchungs- sondern Bekämpfungsmaßnahmen. Nach § 17 IfSG können Gegenstände, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind, vernichtet werden. Auch solche Maßnahmen stehen derzeit nicht in Rede. Auch nach dem Wortlaut des § 65 IfSG ist ein Entschädigungsanspruch für Betriebe nicht gegeben.

Durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird ein neuer Absatz (1a) befristet bis zum 31.03.2021 in § 56 IfSG eingefügt, der Sorgeberechtigten (Eltern) schulpflichtiger Kinder unter 12 Jahren oder sonst betreuungsbedürftiger Kinder einen Entschädigungsanspruch bei Schließung von Schulen oder sonstiger Betreuungseinrichtungen für Kinder zuspricht, wenn sie wegen der Betreuung des Kindes nicht arbeiten können und einen Erwerbsverlust erleiden. Dieses Beispiel zeigt, dass der Entschädigungsanspruch im Blickpunkt der Bundesregierung ist. Weitere Entwicklungen hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs sind deshalb zu beobachten.

### **Wie ist derzeit zu handeln?**

Die aktuelle Corona-Epidemie und die auf das IfSG gestützten Veranstaltungsverbote und Betriebsschließungen werfen bisher nicht dagewesene Fragen hinsichtlich des Versicherungsschutzes und der Entschädigungen auf. Einfache Antworten gibt es bisher nicht. Eine professionelle Begleitung in der Frage des Versicherungsschutzes und/oder des Bestehens bzw. Nichtbestehens von Entschädigungsansprüchen und der Kommunikation gegenüber dem Versicherer bieten wir Ihnen gerne an.

### **Ihre Ansprechpartner:**



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
**Dr. Alexander Hübner**  
Tel.: +49 (0)711/22744-35  
[ah@haver-mailaender.de](mailto:ah@haver-mailaender.de)

Sehr gerne können Sie auch Ihren bisherigen Ansprechpartner bei HAVER & MAILÄNDER kontaktieren oder unsere Zentrale unter Tel. +49 (0)711/22744-0



Rechtsanwalt, Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht  
**Dr. Christian Aufdermauer**  
Tel.: +49 (0)711/22744-13  
[ca@haver-mailaender.de](mailto:ca@haver-mailaender.de)

**Unsere Corona-Task-Force erreichen Sie per E-Mail auch unter: [CoronaTF@haver-mailaender.de](mailto:CoronaTF@haver-mailaender.de)**